

Musterentwurf für eine Rotary Clubsatzung

unter Berücksichtigung der RI-Verfassung, der RI-Satzung und der einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs (eCV),

Stand: Council on Legislation 2019,
entworfen von PDG Hans Pixa, Council Representative und Distrikttrainer Distrikt 1870

(Darstellungen in *Kursivschrift* erfordern / ermöglichen optionale bzw. individuelle Regelungen!)

Clubsatzung

des Rotary Clubs

Artikel I - Zugehörigkeit zu Rotary International

§ 1

Der Club führt den Namen Rotary Club

§ 2

Der Rotary Club ist ein nicht rechtsfähiger Verein und ein Glied von Rotary International. Für ihn gelten die Verfassung und die Satzung von Rotary International in der jeweils geltenden Fassung sowie die von Rotary International erlassene „einheitliche Club-Verfassung von Rotary Clubs“. Letztere ist Bestandteil des verbindlichen Regelwerks dieses Rotary Clubs.

§ 3

Mit Aufnahme / Eintritt in den Rotary Club nimmt ein Mitglied die in den Zielen von Rotary International zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbehaltlos an. Das Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt zugleich auch die Inhalte der Verfassung und der Satzung von Rotary International. Ebenso akzeptiert das Mitglied mit seinem Eintritt die Regelungen der für diesen Club geltenden „einheitlichen Clubverfassung von Rotary Clubs“ von RI und die dieser Clubsatzung als für sich verbindlich.

§ 4

Das rotarische Jahr währt vom 01. Juli bis 30. Juni.

Artikel II - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Zusammenkünften des Clubs und an Abstimmungen teilzunehmen (Präsenzpflicht), an den Betätigungen des Clubs mitzuwirken sowie ein Amt zu übernehmen, das ihnen angetragen wird, soweit es ihnen möglich ist.

§ 2

Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von der Akzeptanz der in Art. I § 3 genannten Voraussetzungen durch das Mitglied abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob es im Besitz einer Kopie der Verfassung oder Satzung ist.

(Bei Abweichungen von den verbindlichen Präsenzregeln des Art. 13 IV der eCV – 50 % !! u. a. - muss ein § 3 eingefügt werden mit Konkretisierung der Prozentzahlen:

§ 3

Jedes Clubmitglied muss

- in jedem Halbjahr mindestens % regulärer Clubzusammenkünfte oder Satellitenclub-Zusammenkünfte besuchen oder nachholen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten mindestensStunden in jedem Halbjahr einbringen oder eine verhältnismäßige Kombination aus beidem erfüllen,*
- in jedem Halbjahr mindestens % der regulären Zusammenkünfte des eigenen Clubs oder dessen Satellitenclub(s) besuchen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten entsprechend einbringen.*

§ 4

Der Vorstand kann ein Mitglied auf seinen Antrag hin entsprechend den Regelungen der einheitlichen Clubverfassung von Rotary International von seiner Präsenzpflicht befreien.

§ 5

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Umlagen nach Maßgabe von Artikel VIII zu zahlen.

§ 6

Die Mitglieder sind zum Bezug der Zeitschrift "Rotary Magazin" oder einer anderen offiziellen Verbandszeitschrift verpflichtet. Der Abonnementspreis ist im jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 7

Bezüglich der Voraussetzungen, der Arten und der Dauer der Mitgliedschaft sowie bezüglich Streitigkeiten gelten die Regelungen der einheitlichen Club-Verfassung von Rotary International.

Artikel III - Zusammenkünfte

§ 1

Die Mitglieder treffen sich (*z.B. an jedem Mittwoch um 13:00 Uhr - mit Ausnahme des 1. Mittwochs im Monat, an dem die Zusammenkunft um 19:30 Uhr stattfindet – oder andere individuelle Regelungen, die das Mindestmaß von 2 Treffen im Monat berücksichtigen*) im Clublokal.

§ 2

In der *ersten* ordentlichen Zusammenkunft im (*November oder Dezember, spätestens 31.12.*) eines Jahres treten die Mitglieder zur Jahresversammlung zusammen, in der die Wahlen der Amtsträger für das Folgejahr vorzunehmen sind.

§ 3

Clubversammlungen können zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten durch den/die Präsident-en/-in einberufen werden. Auf Antrag *eines Fünftels* der präsenzpflichtigen Mitglieder ist der/die Präsident/-in zudem zur Einberufung einer Clubversammlung verpflichtet; die so initiierte Clubversammlung ist *innerhalb einer Frist von ... Tagen* (höchstens 21 Tage !!) nach Eingang des Antrags zu terminieren.

§ 4

Wenden sich einzelne oder eine Gruppe von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstands und legen Berufung ein, kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft, die

innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Eingang der Berufung stattzufinden hat, nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle MitgliederTage (mindestens fünf !!) vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

§ 5

Einladungen haben schriftlich, per Email oder per Fax zu erfolgen; dabei ist eine Ladungsfrist von *14 Tagen einschließlich des Absendetages* (mindestens 5 Tage !!) einzuhalten.

§ 6

Die Jahres- und die sonstigen Clubversammlungen sind beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* der präsenzpflichtigen Mitglieder anwesend ist. *Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Sollte eine Jahres- oder Clubversammlung beschlussunfähig sein, kann mit einer verkürzten Ladungsfrist von 5 Tagen zu einer neuen Clubversammlung geladen werden, die so dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Clubmitglieder beschlussfähig ist.*

§ 7

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Artikel IV - Der Clubvorstand

§ 1

Der Club wird von einem Clubvorstand geleitet. Er besteht aus folgenden Clubamtsträgern, nämlich dem/der

- Präsidenten/-in,
- *einem oder mehreren Vizepräsident-en/-innen*
- Präsidenten/-in elect, *zugleich Vizepräsident/-in,*
- Sekretär/-in,

- Schatzmeister/-in
- Präsidenten/-in des vorangegangenen Jahres (Immediate Past Präsident).

Die Clubversammlung kann auf Vorschlag des/der Präsident-en/-in elect den Clubvorstand um bis zu 5 Beisitzer erweitern.

Der vorstehende Clubvorstand ist das den Rotary Club leitende Gremium; seine Mitglieder sind allesamt stimmberechtigt.

Dem/Der Clubpräsident-en/-in bleibt vorbehalten, die Vorsitzenden der Clubausschüsse (Art. VI § 1) in seinem/i ihrem Amtsjahr mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.

§ 2

Präsident/-in elect, Sekretär/-in, Schatzmeister/-in und ggf. Beisitzer werden von der Jahresversammlung gewählt. Sie treten ihr Amt für die Dauer eines Jahres am 1. Juli nach der Wahl an. Mit Ausnahme des/der Präsident-en/-in elect ist eine Wiederwahl zulässig.

Der/die bei der Wahl gewählte Präsident/-in elect fungiert im rotarischen Jahr seiner Wahl als Präsident nominee und gehört dem Vorstand für das am 1. Juli nach der Wahl beginnende Jahr als Präsident elect an. Er übernimmt ohne weitere Wahl das Präsidentenamt am 1. Juli des Folgejahres.

§ 3 (Installation eines Nominierungsausschusses ist zwar üblich, aber nicht erforderlich. Im Sinne schlanker Strukturen ist es angezeigt, auf diesen Ausschuss zu verzichten und einen Wahlvorschlag vom amtierenden Vorstand erarbeiten zu lassen.)

Die Wahl wird vom Clubvorstand (oder:) von einem Nominierungsausschuss vorbereitet, dem der/die Präsident/-in, der/die unmittelbare Past Präsident/-in, der/die Präsident/-in elect sowie zwei weitere Past Präsident-en/-innen angehören; letztere werden auf der Jahresversammlung des Vorjahres auf Vorschlag des/der amtierenden Präsident-en/-in gewählt.

§ 4

Daneben kann jedes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern der Jahresversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten. *Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so muss schriftlich und geheim abgestimmt werden,*

§ 5

Wird ein Vorstandsamt im Laufe des Jahres frei, so wird es durch Beschluss

der verbleibenden Vorstandsmitglieder neu besetzt.

§ 6

Der Vorstand beschließt mit den Stimmen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Artikel III §§ 3, 5 bis 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 7

Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur im Club Berufung eingelegt werden (s. Art. 11 III eCV).

§ 8

Innerhalb von 60 Tagen nach allen Vorstandssitzungen sollen allen Mitgliedern schriftliche Protokolle zur Verfügung stehen (Art. 7 III eCV).

Artikel V - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 1

Der/die Präsident/-in vertritt den Club gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er/Sie führt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht einem anderen Vorstandsmitglied obliegt oder übertragen wird. Er/Sie führt den Vorsitz in den Zusammenkünften, eröffnet sie, begrüßt die Gäste, spricht Danksagungen und Glückwünsche aus, berichtet über Rotary International und den Distrikt, erteilt Berichterstattungen und Anwesenden, die es wünschen, sowie den Vortragenden das Wort, leitet Diskussionen und schließt die Zusammenkünfte.

§ 2

Ist der/die Präsident/-in verhindert, so wird er/sie von *dem/der Vizepräsidenten/-in*, dem/der Präsident-en/-in elect, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Immediate Past Präsident-en/-in, anderenfalls durch ein-e vom Präsidenten oder Präsidenten elect beauftragte-n Past Präsident-en/-in vertreten.

§ 3

Die Mitglieder bevollmächtigen den/die Präsident-en/-in und den/die Präsident-en/-in elect gemeinsam den Rotary-Club und seine Mitglieder in allen Clubangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Präsident/-in und Präsident/-in elect werden zudem ermächtigt, Einzelvollmachten zu erteilen.

§ 4

Für alle übrigen Amtsträger gelten die Funktionsbeschreibungen und Aufgaben entsprechend den einschlägigen Regelungen von Rotary International.

Artikel VI - Ausschüsse

§ 1

Der/die Präsident/-in elect bestellt bald nach seiner Wahl für sein Amtsjahr den/die jeweilige/n Vorsitzende/n sowie die Mitglieder für folgende Ausschüsse (siehe Art. 11 VII eCV):

- **Mitgliedschafts-Ausschuss**
Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert einen umfassenden Plan zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Bindung bestehender Mitgliedschaften.
- **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**
Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert Pläne zur Darstellung von Rotary in der Öffentlichkeit und der geeigneten Präsentation der Dienstprojekte und anderer Aktivitäten des Clubs.
- **Clubverwaltungs-Ausschuss**
Dieser Ausschuss befasst sich mit den internen Abläufen und der Gestaltung eines effektiven Clubbetriebes (z.B. *Clubdienst, Clubmeister, Vortragsdienst*).
- **Ausschuss für Dienstprojekte**
Dieser Ausschuss befasst sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Dienstprojekten im humanitären, Bildungs- und Berufsdienstbereich, die sich den Bedürfnissen des eigenen Gemeinwesens und von Kommunen in anderen Ländern zuwenden (z.B. *Gemeindienst, Berufsdienst, Internationaler Dienst, Jugenddienst; es können aber auch eigenständige Ausschüsse wie Berufsdienst-, Gemeindienst- oder Jugenddienst-Ausschuss gegründet und besetzt werden*).
- **Ausschuss für die Rotary Foundation**
Dieser Ausschuss entwickelt und implementiert Pläne zur Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch finanzielle Zuwendung wie auch durch Programmteilnahme.

Art. II, § 1 letzter Satzteil findet sinngemäß Anwendung.

Zur Wahrung von Kontinuität in der Club- bzw. Ausschussarbeit sollen die Mit-

gliedern regelmäßig für eine Amtszeit von drei Jahren, der/die Vorsitzende aus dem Kreis der bereits tätigen Ausschussmitglieder berufen werden.

Zusätzliche Ausschüsse und Unterausschüsse können nach Bedarf durch den/die Präsident-en/-in elect für sein/ihr Amtsjahr eingerichtet werden.

§ 2

Der/die Präsident/-in ist stimmberechtigtes Mitglied in allen Ausschüssen.

§ 3

Ohne besondere Ermächtigung durch den Vorstand können die Ausschüsse den Club nicht verpflichten.

Artikel VII - Aufnahmeverfahren

§ 1

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft ergeben sich aus Artikel 8 f. der „Einheitlichen Clubverfassung“.

§ 2

Jedes Clubmitglied ist berechtigt, dem/der Präsident-en/-in Personen zur Aufnahme in den Club vorzuschlagen. *Der/die Vorschlagende übernimmt die Aufnahme des Paten. Er/sie darf mit dem Vorgeschlagenen weder verwandt noch verschwägert sein und sollte möglichst nicht verwandten Berufsklassen angehören.*

*§ 3 (Installation eines Aufnahmeausschusses ist zwar üblich, aber nach Rotary Regeln nicht erforderlich. Im Sinne schlanker Strukturen und einer Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens ist es angezeigt, auf einen zusätzlichen Aufnahmeausschuss in jedem Fall zu verzichten und das Verfahren vom amtierenden Vorstand durchführen zu lassen; allenfalls kommt die – aber auch nicht erforderliche - Vorbefassung des Mitgliedschaftsausschusses in Betracht)
Der/die Präsident/-in leitet den Vorschlag dem Mitgliedschaftsausschuss zu. Dieser Ausschuss, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Vorschlags zu entscheiden hat, prüft den Vorschlag auch unter dem Gesichtspunkt der Klassifikation; er kann seinerseits Vorschläge machen. Die Empfehlung, einen Vorgeschlagenen aufzunehmen, bedarf der einstimmigen Befürwortung im Mit-*

gliedschaftsausschuss. Das Ergebnis seiner Beratung teilt der Mitgliedschaftsausschuss dem Vorstand mit.

§ 4

Billigt der Vorstand *einstimmig* einen Vorschlag zur Aufnahme, so *wird dies dem Paten bekannt gegeben.* Zugleich versendet der Clubsekretär mit dem nächsten Protokoll ein vertrauliches Rundschreiben an alle Clubmitglieder mit der Angabe des letzten Tages einer Frist von mindestens zwei Wochen, bis zu dem ein Mitglied Widerspruch beim Präsidenten einlegen kann. Ein solcher Widerspruch, der eine erneute Beratung in den beteiligten Gremien auslöst, und dessen Begründung sind streng vertraulich zu behandeln.

§ 5

Wird kein Widerspruch eingelegt, so wird der Vorgeschlagene zur dreimaligen Teilnahme an Treffen des Clubs eingeladen. Ist der Aufzunehmende dann mit einer Aufnahme einverstanden, so soll er durch den Präsidenten des Clubs aufgenommen werden.

§ 6

Ist eine beantragte Aufnahme im *Mitgliedschaftsausschuss und/oder Vorstand* abgelehnt worden oder wird Widerspruch aus der Mitgliedschaft erhoben, so *erörtert der Mitgliedschaftsausschuss und/oder der Clubpräsident die Angelegenheit mit dem Widersprechenden und dem Paten.* Er berichtet dem Vorstand über das Ergebnis. Danach entscheidet der Vorstand erneut *einstimmig. Den beharrlichen Widerspruch von mehr als 5 % der Clubmitglieder können der Mitgliedschaftsausschuss und der Vorstand nicht ausräumen.*

Artikel VIII - Beiträge

§ 1 (*Achtung: Die Erhebung von Aufnahmebeiträgen sieht das Rotary Regelwerk nicht mehr vor; zur Attraktivitätssteigerung insbes. für junge Clubaspiranten sollten die Clubs von der Erhebung von Aufnahmebeiträgen absehen.*)

Es wird ein jährlicher Clubbeitrag erhoben, der von der Jahres- bzw. Clubversammlung beschlossen wird. Der Clubbeitrag ist *vierteljährlich am 1. Juli, 1. Okt., 1. Jan. und 1. April eines jeden Jahres* zu entrichten.

§ 2

Umlagen können vom Vorstand zum Zwecke der gleichmäßigen Verteilung einzelner Aufwendungen auf alle Clubmitglieder oder auf Teile von ihnen festgesetzt werden.

§ 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Schatzmeister eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

Artikel IX - Satzungsänderung

§ 1

Anträge zur Änderung dieser Satzung sind zusammen mit der Einladung zu einer Clubversammlung *zwei (mind. 10 Tage)* Wochen vor dieser allen Mitgliedern schriftlich unter Beifügung des Wortlautes der beantragten Änderung mitzuteilen.

§ 2

Satzungsänderungen können in einer Club- oder Jahresversammlung erst dann beschlossen werden, wenn die Beschlussfähigkeit gemäß Art. III § 6 S. 1 ausdrücklich festgestellt ist. Art. III § 6 S. 2 findet keine Anwendung. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Änderung darf der einheitlichen Clubverfassung sowie der Verfassung und den Satzungen von Rotary International nicht widersprechen.

Artikel X - Inkrafttreten

Die Satzung tritt *nach ihrer Beschlussfassung / mit Zustellung der Charterurkunde von Rotary International* mit Wirkung vomin Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften aller Mitglieder des Clubvorstands